

**Stellungnahme der Niedersächsischen Landjugend e.V.**

Neuerungen der Düngeverordnung:

Pflanzen müssen bedarfsgerecht gedüngt werden können

Der Arbeitskreis Agrar der Niedersächsischen Landjugend hat sich bei seinem letzten Treffen mit den Vorschlägen zur Neuerung der Düngeverordnung und der Ausweisung der Roten Gebiete in Niedersachsen auseinandergesetzt. Manche Änderungen erscheinen den Junglandwirtinnen und Junglandwirten sinnvoll und können mit Mehraufwand umgesetzt werden (Meldepflicht für Düngebedarfsermittlung, verpflichtende Wirtschaftsdünger- und Gärrestuntersuchungen, Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde). Doch folgende Punkte stoßen bei den jungen Landwirtinnen und Landwirten auf Kritik:

Bei der Bewertung der Nitratbelastung von Teilräumen der Grundwasserkörper sind drei Kriterien herangezogen worden. Dies sind die Nitratgehalte der Messstellen, der Nitratgehaltsmittelwert der „flachen“ Messstellen und die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser. Wenn in einem Teilraum nur ein Kriterium auf eine Nitratbelastung hindeutete, erfolgt die Einstufung anhand einer Experteneinschätzung. Weder sind die Experten namentlich bekannt, noch ist deren Einschätzung öffentlich einsehbar oder gar transparent nachvollziehbar. So sind einige Teilräume aus Sicht des Arbeitskreises unverständlicherweise „auf Rot gestellt“ worden. Der Arbeitskreis hält es daher für unerlässlich, dass alle Entscheidungen bei der Ausweisung der Roten Gebiete und der Binnendifferenzierung wissenschaftlich belegt und zur vollen Transparenz offengelegt werden.

Das kontinuierliche Überprüfen der betroffenen -vor allem der flachen- Messstellen muss gewährleistet sein. Den Junglandwirtinnen und Junglandwirten ist es wichtig, dass betroffene Messstellen, deren Nitratwerte unter 50 mg/l liegen und bei denen keine Gefahr besteht, dass ohne weitere Maßnahmen der Schwellenwert von 50 mg Nitrat/l überschritten wird, den Status eines Roten Brunnens wieder verlieren können. Damit verbunden muss es auch möglich sein, dass ein Grundwasserkörper bzw. der Teilraum eines Grundwasserkörpers nicht mehr als nitratbelastet eingestuft wird und so die Ausweisung als Rotes Gebiet zurückgenommen werden kann.

Die niedersächsische Düngeverordnung sieht vor, dass Betriebe in den nitratbelasteten sogenannten „Roten Gebieten“ für anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärreste eine Lagerkapazität von mindestens sieben Monaten vorhalten müssen. Bis Ende Dezember 2021 muss der dafür benötigte Lagerraum vorzuweisen sein. Diese Frist ist angesichts der Dauer, die eine Baugenehmigung und auch der Bau selbst bedürfen, nicht zu reali-





## Wir bewegen das Land.

sieren. Der Arbeitskreis Agrar fordert daher eine Verlängerung der Frist und vereinfachte Genehmigungen/Schnellverfahren. Nur so ist es möglich, diese Maßnahme zu erfüllen.

Der Entwurf der neuen Düngeverordnung auf Bundesebene sieht außerdem für Betriebe mit Flächen in den Roten Gebieten vor, dass die höchstzulässige N-Düngung im Mittel auf 80 % des berechneten Düngebedarfs für diese Flächen beschränkt werden muss. Diese Regelung hätte zur Folge, dass Pflanzen nicht bedarfsgerecht ernährt werden können. Ertragsrückgänge und Produktqualitätseinbußen wären die Konsequenzen und würden zu Einkommensverlusten von bis zu 155 Euro pro Hektar<sup>1</sup> führen. Diese Maßnahme gefährdet die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben und beschleunigt damit das Höfesterben und den Strukturwandel im ländlichen Raum. Junge Landwirtinnen und Landwirte sehen dadurch ihre Zukunft bedroht. Weiter hat eine Studie<sup>2</sup> ergeben, dass durch die Reduktion der N-Düngung unter dem Bedarf der Pflanze die auswaschungsgefährdeten Stickstoffmengen nicht wesentlich vermindert werden, da die Pflanze in diesem Fall auch weniger Stickstoff aus dem Boden bindet. Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte fordern daher, die Reduzierung der Stickstoffdüngung um 20 % in den Roten Gebieten zu streichen.

Auch dem Verbot der Herstdüngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung steht der Arbeitskreis kritisch gegenüber. Eine Pflanze muss sich eingangs gut etablieren können, damit sie genug Biomasse, insbesondere Wurzelwerk bildet, um die gewünschte hohe N-Aufnahme aus dem Boden erzielen zu können. Daneben trägt eine hohe Biomassebildung besonders zur Fixierung von Kohlenstoff und dem Humusaufbau bei. Diesem klimarelevanten Ziel sollte eine neue Düngeverordnung nicht entgegenstehen.

Die jungen Landwirtinnen und Landwirte sprechen sich gegen die beschriebenen Maßnahmen der geplanten Düngeverordnung aus und schlagen stattdessen alternative Schritte vor, um Nitratauswaschungen in das Grundwasser zu verhindern. So könnten z.B. der intensivere Einsatz von Untersaaten im Mais und der vermehrte Anbau von Zwischenfrüchten zu einer verbesserten Bindung von Stickstoff aus dem Boden führen. Auch die Wasserschutzberatung ist eine gute Alternative zu den von der Politik geforderten Maßnahmen, um in einzelbetrieblichen Beratungen individuelle Lösungen zu finden, die umsetzbar sind und Grundwasserschutz realisieren.

---

<sup>1</sup>Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Blaubuch – Erntejahr 2018/19

<sup>2</sup>Fiedler, A., Fier, A., Meyer K. (2018): Grundwasserschutzorientierte Dauerversuche, Berechnung des Wasserhaushaltes, der Nitratkonzentration und der Nitratfrachten am Standort Hamerstorf, Auswaschungsperiode 2016/2017 und 2017/2018.

